

Satzung des Sportvereins Grün - Weiß Schwerin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Grün - Weiß Schwerin e.V., als Abkürzung SV GW Schwerin.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerinunter der Nr. VR 139 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern e.V. (LSBMV). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB MV und dessen Mitgliedsverbände, soweit die Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

(4) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Näheres wird in einem entsprechenden Schutzkonzept geregelt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.



(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Mitglieds gilt. Die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen besteht bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(4) Nach erfolgter Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr und ein vierteljährlich zu zahlender Mitgliedsbeitrag erhoben.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane an und verpflichtet sich, danach zu handeln. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a. die Änderung von Anschriften,

b. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,

c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Bezug der Rente; Wechsel der Abteilung bzw. Funktion).

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein und ein Mitgliedsbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist erst zulässig, wenn die fälligen Beiträge gezahlt wurden. Die Einführung einer Beitragspflicht bzw. die Änderung der Beitragshöhe sind rückwirkend ab dem Jahresbeginn des Beschlusses zulässig.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(5) Die Vereinsmitglieder werden mit Erreichen einer in der Beitragsordnung festgelegten Altersgrenze entsprechend beitragsgemäß neu veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) ein grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,



b) die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins sowie

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand,

c. die Abteilungsversammlungen und

d. die Abteilungsleitungen.



§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden und ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung wird gegenüber den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (etwa über die Social-Media-Kanäle und durch Aushang) bekannt gegeben. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung ist der Satzungsänderungsentwurf wie die Einberufung bekannt zu geben. Die Abteilungsleiter sollen auf die Einberufung hinweisen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem gem. § 4 (3) dieser Satzung stimmberechtigtem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern darüber hinaus eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zusetzen.

(8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes

b. Kenntnisnahme der Berichte der Kassenprüfung

c. Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes



d. Wahl, Abberufung, Entlastung der Kassenprüfer

e. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren

f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern des Vereins:

a. Vorsitzender

b. Stellvertreter

c. Kassenwart

(2) Er aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen, wobei möglichst jede Abteilung vertreten sein soll.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 25.000 € die Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;



e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

**f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie**

g) die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt und hat die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß an den neuen Vorstand zu übergeben.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(9) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu nicht öffentlichen Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen sowie die Vertreter einzelner Abteilungen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(12) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsvorstandes gegründet. Die Abteilungen gehören dem jeweiligen Fachverband an.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse des Hauptvereins. Soweit die Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein weitere Ordnungen, wie etwa eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

(2) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung, alle anderen Ordnungen durch den Vorstand zu beschließen.

(3) Die Abteilungen können sich für ihre inneren Angelegenheiten eigene Ordnungen geben. Sie werden mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.

§ 14 Weitere Gremien des Vereins

Der Vorstand kann weitere Gremien des Vereins (z . B . Ältestenrat oder Wirtschaftsrat) berufen. Derartige Gremien sind keine vertretungsberechtigten Organe des Vereins. Sie haben ausschließlich eine beratende Funktion. Jedes Gremium ist berechtigt, einen Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu entsenden.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a. Verweis,

b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,

c. Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall sowie

d. Ausschluss gem. § 6 (4) der Satzung.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hier über ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 17 Datenschutz

(1) Mit Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personengebundene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Verein erlässt eine Datenschutzregelung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese Regelung wird den Mitgliedern als Bestandteil des Aufnahmeantrages bekanntgegeben.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins und die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall oder Änderung der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Sports zu verwenden.

(5) Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein hat dann, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

(2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ordnungen und Beschlüsse bleiben bestehen, soweit sie nicht gegen diese Satzung verstoßen.